

7.9.2023

**Ausländerausweis  
Livret pour étrangers  
Libretto per stranieri  
Legitimaziun d'esters**

### **Erteilung der Aufenthaltsbewilligung C: neuer Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlich**

Am 1.1.2019 wurden mit dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Mindestanforderungen an die **Sprachkenntnisse** für die **Erteilung von Bewilligungen an Ausländerinnen und Ausländer** eingeführt.

Ursprünglich waren Staatsangehörige der folgenden Staaten von dieser Anforderung ausgenommen: Belgien, Niederlande, Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland, Dänemark, Spanien, Portugal, Griechenland und Fürstentum Liechtenstein.

Infolge des Urteils des Bundesgerichts STF 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 und gemäss den Weisungen des Staatssekretariats für Migration in Bern (Weisung LStrI n.3.5.2.3, Stand 1.10.2022) müssen im Tessin nun alle Staatsangehörigen, die eine C-Bewilligung beantragen, ihre Sprachkenntnisse in Italienisch nachweisen (fide-Test oder CELI-Zertifikat, **Mindestniveau A2 der mündlichen und A1 der schriftlichen Kenntnisse**). Einzig italienische Staatsbürger sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für die **blasse Erneuerung** der C-Ausweise besteht hingegen keine Verpflichtung zum Nachweis von Sprachkenntnissen.